

Informationen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nach § 25 Abs.1 VZKG

Gesetzliche Grundlage

Die EU-RL 2014/92 wurde in Österreich im Rahmen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) umgesetzt. Darin ist festgehalten: Jede natürliche Person, die sich in der EU aufhält, hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Voraussetzung ist, dass die Person rechtmäßig und/oder geduldet in der EU ist. Zielgruppe dieses Produkts sind vornehmlich besonders schutzbedürftige Verbraucher wie Personen ohne festen Wohnsitz oder Asylwerber.

Wie kommt man zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

Der Antrag ist persönlich und schriftlich in einer Geschäftsstelle der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG zu stellen. Verbraucher sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können.

Entscheidungsfrist und Berufungsmöglichkeiten

Die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG trifft innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Entscheidung. Eine Ablehnung erfolgt immer schriftlich und wird begründet. In diesem Fall kann der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen. Oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Ablehnungsschreiben angeführt.

Gründe für eine negative Entscheidung

- Der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut und kann die in § 25 Abs.1 VZKG genannten Dienste nutzen, es sei denn der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde
- Gegen den Verbraucher wurde wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstitutes oder eines seiner Mitarbeiter Anklage erhoben oder der Verbraucher ist wegen einer solchen Tat verurteilt worden und die Verurteilung ist noch nicht getilgt
- Ablehnung aufgrund der Geldwäschebestimmungen

Preise und Leistungen, die inkludiert sind

- Bareinzahlung / Barauszahlung an der Kassa
- Gutschrift auf das Zahlungskonto
- Überweisung vom Zahlungskonto
- Zugang zum ELBA-Internetbanking
- Bankkarte zur Bargeldbehebung bzw. zum bargeldlosen Bezahlen

Der Preis für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen beträgt 80,- Euro pro Jahr. Für besonders schutzwürdige Personengruppen kann das Sozialministerium einen Preis von 40,- Euro jährlich festlegen. Der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist nicht an den verpflichtenden Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

Ausgeschlossen sind

- ein Überziehungsrahmen bzw. Kontolimit
- Bankkarte mit zusätzlichen Limits oder Funktionen und Kreditkarten
- Nutzung eines zweiten Zahlungskontos
- Zahlungen in fremder Währung (außerhalb EWR)
- Abschluss von Online Sparkonten
- Nutzung eines Briefschließfaches

Kündigungsgründe

- Der Verbraucher hat das Zahlungskonto absichtlich für unrechtmäßige Zwecke genutzt
- Über das Zahlungskonto wurden in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monate keine Zahlungsvorgänge abgewickelt
- Der Verbraucher hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegender Funktion eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre
- Der Verbraucher hat keinen rechtmäßigen Aufenthalt in der EU mehr
- Der Verbraucher hat in Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht
- Gegen den Verbraucher wird wegen einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstitutes oder eines seiner Mitarbeiter Anklage erhoben
- Der Inhaber hat das Zahlungskonto wiederholt für Zwecke der unternehmerischen Tätigkeit genutzt
- Der Verbraucher hat eine Änderung des Rahmenvertrages abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegender Funktion wirksam angeboten hat

Bei einer Kündigung teilt die Capital Bank – GRAWE Gruppe AG dem Zahlungskontoinhaber zwei Monate im Vorhinein die Gründe schriftlich und unentgeltlich mit. In diesem Fall kann der Inhaber/die Inhaberin bei der Finanzmarktaufsicht Beschwerde einlegen oder sich mit der außergerichtlichen Schlichtungsstelle FIN-NET in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten dieser Stellen werden im Kündigungsschreiben angeführt.

Bei nicht rechtmäßiger Verwendung und unrichtiger Angaben wird die Kündigung sofort wirksam.